

II. Nachdruck älterer Arbeiten

Josef Kohler und seine Verteidigung der dualistischen Theorie

1. Zur juristischen Konstruktion des Urheberrechts*

VON DR. KARL ADLER, Privatdozent an der Universität Wien¹

Die durch *Kohler* und seine Schule zum Siege geführte herrschende Lehre des Urheberrechtes beruht auf einer Verwertung der von *Windscheid* begründeten, dann in verschiedenen Wendungen von *Brinz*, *Bekker* und andern verteidigten Lehre vom Anspruch.²

Bekanntlich nimmt diese Lehre einen Dualismus zwischen Recht im subjektiven Sinne und Anspruch an. Das Recht gibt uns den Inhalt des durch die Rechtsordnung geschützten Dürfens und Nichtmüssens des berechtigten Subjektes an. Der Anspruch nennt uns das Müssen oder Nichtdürfen anderer, welches von jenem Dürfen und Nichtmüssen des Subjektes postuliert wird.

So entspricht dem Forderndürfen des Gläubigers das Zahlenmüssen des Schuldners. Man sieht: Recht und Anspruch sind hier ziemlich tautologisch. Denn hier bei dem persönlichen Recht kehrt das Recht seinen Inhalt, das Dürfen unmittelbar gegen den Verpflichteten. Und hier liegt auch nicht der Anlaß zu der *Windscheidschen* Unterscheidung. Ganz anders beim dinglichen Recht, z. B. beim Eigentum. Hier wird von der Rechtsordnung zunächst ohne jede Rücksicht auf Verpflichtungen anderer eine Herrschaftssphäre für das Subjekt abgesteckt. Damit ist

* Archiv für Bürgerliches Recht 10 (1895), 104–114.

¹ Aus der Literatur: *Kohler*, mehrfach, zuletzt in AcP 82, 141 ff. = UFITA 122 (1993); *Klostermann* in Endemanns Handbuch II, § 202; *Stobbe*, Deutsches Privatrecht III, 1 ff.; *Gareis* in Buschs Archiv 35, 185 ff.; *Laband*, Deutsches Staatsrecht II (1891), 222 f.; v. *Anders*, Zur Lehre vom Urheberrecht, Innsbruck 1881; *Schuster*, Wesen des Urheberrechts, Wien 1891; *Klöppel* in Gruchots Beiträgen 34, 7; 35, 76. Siehe auch Beilagen zu den stenographischen Protokollen des österreich. Herrenhauses Nr. 271/1892 (Referent: *Exner*).

² Hier genügen: *Windscheid*, Pandekten § 43 ff., und neuestens *Bekker* SZ RA 28, 194 ff.

ein umfassendes rechtliches Dürfen gegeben. Zum Schutze dieser Sphäre aber umgibt sie die Rechtsordnung mit einer unübersehbaren Leibgarde von Ansprüchen, deren Lanzen jedem entgegenstarren, welcher sie durch ein Zuwiderhandeln gegen das geschützte Dürfen, an irgendeinem Punkte alarmiert. Hier besteht also nicht jenes fast oder ganz tautologische Verhältnis zwischen Recht und Anspruch wie etwa bei der Obligation, und man kann wohl aus dem Inhalt des Rechts die möglichen Ansprüche, nicht aber aus dem Inhalt des konkreten Anspruchs den Inhalt des Rechtes erschließen. Das Recht postuliert einen gewissen Zustand, meist ein bestimmtes Verhältnis zwischen Rechtssubjekt und Rechtsobjekt. Der Anspruch dient zur Verwirklichung des etwa nicht erfüllten Postulates, indem er den Störer zwingt, die Störung aufzuheben.

Ein Verhältnis zwischen Recht und Anspruch, wie das hier geschilderte, nimmt nun die Lehre *Kohlers* auch für die Beziehung des Urheberrechtes im subjektiven Sinne zu den bekannten Untersagungsansprüchen des Urhebers an. Nach *Kohler* nämlich erschöpfen die bekannten negativen Untersagungsansprüche des *Urhebers* – so bezeichnen wir kurz das Subjekt des Urheberrechtes – den Inhalt des Urheberrechtes ebensowenig, wie die negativen Ansprüche des Eigentümers den Inhalt des Eigentumsrechtes ausmachen. Vielmehr dienen diese Ansprüche nur zum Schutze des Urheberrechtes als eines Rechtes mit scharf ausgeprägtem positivem Inhalt. Und hier bei der Ermittlung dieses positivem Inhalts setzt nun wieder die Analogie mit dem Eigentumsrecht ein. Derselbe besteht in der Herrschaft über das urheberrechtlich geschützte Geistesprodukt als einem immateriellen Gute. Gerade so wie das Eigentumsrecht primär die Herrschaft über ein materielles Gut, ein physisches Objekt zum Inhalt hat, aus welchem sich dann die Ansprüche auf Nichteingriff erheben, so hat der Urheber *das Recht auf Verwertung des Geistesprodukts* und wird gegen Schmälerung desselben seitens des Konkurrenten mittels der Untersagungsansprüche geschützt.

Dieser Ansicht stellt sich seit jeher die Betrachtung³ entgegen, daß in der Befugnis des Erfinders, ihm gehörige Kupferplatten in eine

³ Siehe namentlich *Klostermann* (Fn. 1) und *ders.*, Urheberrecht § 3 S. 22; *Mandry*, 45; *Laband* (Fn. 1), 419.

gleichfalls ihm gehörige neuartige Salzlösung zu tauchen, auch dann, wenn aus dieser Kombination ein neues galvanisches Element entsteht, keinerlei spezifische Reaktion der Rechtsordnung auf den Tatbestand der Urheberschaft gefunden werden kann. Diese und andere Verwertungsbefugnisse erklären sich vielmehr ganz ungezwungen aus dem Eigentum an jenen Kupferplatten oder aus irgendeinem andern subjektiven Privatrecht, welches zu einem solchen Verfahren mit fremden Platten ermächtigt. Die spezifische Reaktion auf den Tatbestand der Urheberschaft kommt erst mit dem Augenblick zum Vorschein, wo ich es anderen Personen verbieten kann, in gleicher Weise mit ihren Platten zu verfahren. Also scheint nur in diesem Ausschließungsrechte das spezifische Urheberrecht zu liegen und das positive Verwertungsrecht kein Urheberrecht zu sein.

Diese Auffassung halte ich für richtig, wenngleich ergänzungsbedürftig, aus Gründen, welche, wie ich hoffe, auch manchen Gegner bekehren werden. Die herrschende Meinung⁴ aber stellt ihr die Behauptung entgegen, daß das Verwertungsrecht des Urhebers eben durch seine Ausschließlichkeit den Charakter eines positiven Rechts erhalte⁵. Das Verhältnis sei genau dasselbe wie beim Eigentumsrecht. Das Recht, frei mit einer Sache zu schalten, sei auch an sich nur ein *ius merae facultatis*, kein Eigentumsrecht. Erst dadurch, daß ich andere von der Betätigung ihrer Handlungsfreiheit dieser Sache gegenüber ausschließen kann, wird es für mich zu einem subjektiven Recht mit besonderem Inhalt und besonderem Gegenstand. Wenn ich tun darf, was andere nicht dürfen, so darf ich dies eben aus besonderem Recht.

Eine präzise Widerlegung dieser Sätze allein vermag uns von der unzutreffenden Ansicht zu befreien und gleichzeitig ihren wertvollen

⁴ So besonders *Schuster* (Fn. 1), 24 ff.

⁵ Von den vielen ganz abwegigen Phantastereien, Sophismen und ad hoc stattfindenden Umbauten des ganzen Rechtssystems, welche dem Boden dieses Problems entsproßen, von jenen Theorien, an welche niemand glaubt als ihre Autoren, kann ich hier wohl absehen. Nur den häufigsten Kunstgriff muß ich zurückweisen, das Urheberrecht als «ausschließliches Verwertungsrecht» zu charakterisieren. Es erinnert dies an die römischen *leges per saturam latae*, welche annehmbare und unannehmbare Bestandteile vereinigten. Ein Ausschließungsrecht ist das Urheberrecht ja gewiß. Ob ein Verwertungsrecht, soll eben untersucht werden. In glänzender didaktischer Hülle bringt diesen Trugschluß *Thöl*, Handelsrecht § 206 III.

Kern zu retten. Vorher bedarf es aber einer scharfen Feststellung des Streitpunktes.

1. Die herrschende Theorie sagt, daß das Urheberrecht wesentlich in dem Recht des Urhebers zur Verwertung des Geistesproduktes liegt. Unsere Ansicht leugnet nicht etwa dieses Recht des Urhebers, wir streiten auch nicht, ob es ein Recht im technischen Sinne ist, wir leugnen aber entschieden, daß es ein *Urheberrecht* ist.
2. Die herrschende Ansicht sieht in dem Geistesprodukt den Gegenstand des Urheberrechtes. Wir *leugnen dies* und suchen ein anderes Verhältnis zwischen Urheberrecht und Geistesprodukt festzustellen als das typische Verhältnis zwischen dem subjektiven Recht und seinem Gegenstande.
3. Die herrschende Ansicht glaubt, in den Beziehungen zwischen dem Verwertungsrecht, als dem Recht am Geistesprodukt, einer- und den Untersagungsansprüchen andererseits das Verhältnis zwischen dem Recht und den aus demselben fließenden Ansprüchen zu erkennen. Wir leugnen nicht, daß solche Beziehungen zwischen beiden bestehen, hoffen aber dieselben in einem ganz andern und richtigern Sinne ungezwungen charakterisieren zu können.

Ad 1. Es gibt ein einfaches Mittel, um festzustellen, ob ein subjektives Recht – hier das unzweifelhafte Verwertungsrecht des Urhebers – aus einem bestimmten Tatbestand – hier dem Tatbestande der Urheberschaft – entspringt, somit in jene Gruppe von subjektiven Rechten einzuordnen ist, welche die Rechtsordnung an diesen Tatbestand knüpft. Woher wissen wir beispielsweise, daß die Klage wegen Beschädigung meiner von mir detinierten Sache auch dann nicht die *actio emti* ist, wenn der Beschädiger zufällig derjenige ist, von welchem ich sie im vorigen Jahre gekauft habe? Das rührt natürlich daher, weil die Klage gegen die rechtswidrige Beschädigung vom Tatbestande des Kaufes vom Beschädiger unabhängig ist. Mag sich auch der Beweis meines Eigentums in concreto auf diesen Tatbestand richten, so ist derselbe doch in abstracto für den Entschädigungsanspruch gleichgültig. Ebenso sicher ist es, daß der Urheber zur Verfolgung seines Verwertungsrechtes des ganzen zum Urheberrecht gehörigen Tatbestandes nicht bedarf. Wenn der Konkurrent dem Fabrikanten, welcher ein patentiertes Verfahren anwendet, seine Maschinen vernagelt oder sei-

ne Fabrik anzündet, so ist das gewiss eine flagrante Verletzung des Verwertungsrechtes. Niemandem aber wird es einfallen, eine Verletzung des Patentrechtes in dieser Schädigung zu sehen und eine entsprechende Patentklage zugeben. Zwar wird der Umstand, daß die Maschinen patentiert waren, auf die Höhe der Entschädigung seinen Einfluß äußern. Das genügt aber offenbar nicht, um die Klage zu einer patentrechtlichen zu machen. Hierzu wäre erforderlich, daß die Rechtswidrigkeit der Verletzung selbst eine Folge des Patentbesitzes, der Urheberschaft wäre.

In der Tat hätte der Satz, daß eine Verletzung des Verwertungsrechtes des Urhebers keine Zuwiderhandlung gegen das Urheberrecht, nicht mit urheberrechtlicher Klage verfolgbar ist, keinen ernstesten Widerspruch gefunden, auch wenn wir ihn ohne jede Begründung hingestellt hätten. Es kommt aber noch hinzu, daß die Verletzung des Urheberrechts, beispielsweise der Patentbruch, *keine* Verletzung des Verwertungsrechtes ist. Dieser Beweis als der Kernpunkt dieser Abhandlung kann erst ad 3 geführt werden.

Ad 2. Die Behauptung, daß das Geistesprodukt der Gegenstand des Urheberrechtes ist, dürfte wohl nur den Sinn haben, daß es Gegenstand des Verwertungsrechtes als des im Sinne der herrschenden Meinung wesentlichen Urheberrechtes sei. Sie fällt also mit dieser letzten Meinung. Das wahre Verhältnis des geschützten Geistesprodukts zu dem schützenden Urheberrechte soll gleichfalls ad 3 ermittelt werden.

Ad 3. Wir leugnen gegen die herrschende Meinung, daß die Untersagungsansprüche des Urhebers aus seinem Verwertungsrechte fließen, etwa wie die Untersagungsansprüche des Eigentümers gegen Vorenthaltung und Verletzung des Eigentumsgegenstandes unbestritten aus dem Eigentum fließen. Diese von der herrschenden Lehre angenommene Analogie besteht nicht. Denn das Eigentum gibt die Befugnis zur rechtlichen Herrschaft. Von den Ansprüchen, welche sich gegen Zuwiderhandlungen gegen diese Herrschaft richten, kann man im Sinne *Windscheids* sagen, daß sie aus dieser Herrschaft fließen. Die Tatsache, daß ein anderer meine Sache innehat, widerspricht offenbar meinem Recht, die Sache innezuhaben, und daher sagt man mit Fug, daß der mit der *rei vindicatio* geltend gemachte Anspruch aus dem Eigentumsrecht

entspringt. Dagegen kann man nicht sagen, daß die gewerbliche Verwertung einer Erfindung sich notwendig mit dem Verwertungsrechte eines andern in Widerspruch setzt. Mir kann das Verwertungsrecht sowohl mit als auch *ohne* das Ausschließungsrecht, das Eigentumsrecht dagegen nur mit dem Ausschließungsrecht zustehen.

Die Beherrschung einer Sache schließt grundsätzlich von selbst die andern von dieser Sache aus, die Verwertung eines Geistesprodukts tut dies nicht. Hier kommt zu dem Verwertungsrecht des Urhebers, welches ihm kraft allgemeiner Normen zusteht (siehe ad 1), das Ausschließungsrecht kraft besonderer urheberrechtlicher Normen hinzu. Es hat auch wohl die herrschende Lehre schwerlich verkannt, daß die Nachahmung keine Zuwiderhandlung gegen die Verwertungsbefugnis bildet. Ihr liegt der feinere, aber trügerische Gedanke zugrunde, daß auch minder massive Beziehungen genügen, um das charakteristische Verhältnis zwischen Recht und Anspruch zu begründen. Es ist nämlich kein Zweifel, daß die Nachahmung sich zwar mit dem Verwertungsrechte⁶ nicht in Widerspruch setzt, daß sie dasselbe aber gleichwohl entschieden tangiert, schädigt, entwertet, also wie man *untechnisch* sagen könnte, verletzt. Der intimste Fehler der herrschenden Theorie ist, daß sie hier das Untechnische mit dem Technischen verwechselt und das, was technisch wohl eine *Verletzung* des Untersagungsrechtes, aber bloß eine Wertminderung des Verwertungsrechtes ist, technisch für eine Verletzung des Verwertungsrechtes nimmt. Wäre dieses Verfahren richtig, so würde freilich folgen, daß das Verwertungsrecht selbst eine gegen die Nachahmung gerichtete Spitze hat. Es gehört aber etwas anderes als die bloße Beeinträchtigung und Wertminderung, es gehört *Zuwiderhandlung im strengen Sinne* dazu, um in einer Schädigung die Verletzung eines bestimmten Rechtes zu finden. Ein Beispiel wird diessofort klarmachen.

Wenn ich für den in meinem Eigentum stehenden fundus Cornelianus an dem benachbarten fundus Sempronianus eine *servitus ne luminibus officiat*ur erwerbe, so habe ich

⁶ Hier ist überall wohl zu beachten, daß der Ausdruck «Verwertungsrecht» kein genauer ist; denn es gibt kein Recht, welches irgendeinen Wert, einen Nutzen des Geistesproduktes jemandem sichern würde, sondern nur ein Recht, jene Akte vorzunehmen, von welchen der Nutzen nach wirtschaftlicher Erfahrung erwartet werden darf.

1. das Eigentumsrecht am fundus C,
2. den Untersagungsanspruch gegen die Beeinträchtigung von Licht und Luft durch Veränderungen des fundus S.

Nichts ist nun gewisser, als daß die Verletzung dieses Anspruchs den Wert jenes Eigentumsrechtes und seines Gegenstandes (des herrschenden Gebäudes) mindert. Gleichwohl ist diese Verletzung im technischen Sinne unzweifelhaft keine Verletzung des Eigentumsrechtes, und niemandem ist es eingefallen zu sagen, der Untersagungsanspruch fließe aus dem Eigentumsrecht, das *praedium dominans* sei Objekt dieses Untersagungsanspruchs. Wer dies tut, der verwechselt die Begriffe *Rechtsobjekt* und *Objekt des Rechtsschutzes*⁷. Dieser letztere sprachlich angemessene und bequeme Begriff hat schwerlich einen juristischen Wert. Denn Objekt des Rechtsschutzes ist in letzter Linie immer das Subjekt des Rechtes. Und in der Tat denken die Römer den Schutzgegenstand der Servitut, das *praedium dominans* nicht selten als Subjekt des Dienstbarkeitsanspruchs.

Für den jetzt folgenden Gedanken möchte ich nun nicht den vollen Wert einer juristischen Konstruktion beanspruchen. Aber ich glaube, der juristischen Vorstellung von der inneren Struktur des Urheberrechts einen festen Stützpunkt zu geben, wenn ich sage, daß das Geistesprodukt zu dem Untersagungsrecht des Urhebers in einem analogen subjektähnlichen Verhältnis steht wie das *praedium dominans* zu der Servitut. Scheint nicht für die unbefangene Auffassung die Erfindung eher Subjekt als Objekt des Patentrechtes⁸, scheint sie nicht weit eher durch die Patentqualität eine Herrschaft auszuüben, als einer solchen unterworfen zu werden? Ein berühmtes Wort des *Celsus* lautet: «*Quid aliud sunt iura praediorum, quam praedia qualiter se habentia ut bonitas, salubritas, amplitudo*» (fr. 86 De v. s.L, 16), und damit ist eine geistreiche Parallele zwischen den natürlichen und juristischen wertsteigernden Eigenschaften des herrschenden Grundstücks gezogen. Ebenso ist der Ausschluß anderer eine wertsteigernde juristische Qualität

⁷ Zum Beweise dieser Verwechslung siehe folgende, aufs Geradewohl herausgegriffene Stellen. Einerseits *Kohler*, Autorrecht, 5 Zeile 1, 25 Zeile 5, 22 Zeile 10 f., 38 Zeile 9, 41 Zeile 10 f.; andererseits *ders.*, ebd. 9 Zeile 2, 17 Zeile 14, 19 Zeile 3, 38 Zeile 9f.

⁸ Wenngleich Objekt des Patentschutzes.

eines Geistesproduktes oder des Verwertungsrechtes an diesem Geistesprodukt, und sehr gut kann man eine patentierte Erfindung als eine *inventio qualiter se habens* bezeichnen.

Und diese Auffassung hat auch eine praktisch wertvolle Folge, welche *Kohler* mit Unrecht für seine Auffassung in Anspruch nimmt. Alle die ferneren Untersuchungen, welche namentlich *Kohler* über den vermeintlichen Gegenstand des Urheberrechts angestellt hat, lassen eine juristisch korrekte Verwertung erst vom Standpunkt unserer Auffassung zu. Die Aufgabe dieser Untersuchungen⁹ ist ja, den Umfang des Urheberrechts zu bestimmen, zu sagen, wie weit sich das Untersagungsrecht erstreckt. Hat der Verfasser einer Ballade das Recht, die Übersetzung, die Dramatisierung, die Komposition, die Illustration zu untersagen? Wir können, meint *Kohler*, eine theoretisch begründete und richtige Antwort nur erhalten, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß das Geistesprodukt *Gegenstand* des untersuchten Rechts ist, *denn der Gegenstand des Rechts ist für seinen Umfang und Inhalt richtunggebend*. Und so vermittelt er, wie auch insbesondere *Schuster*, die juristische Verwertung interessanter, ästhetischer und technischer¹⁰ Untersuchungen über das Wesen des Geistesproduktes. Alle Verdienste, welche *Kohlers* Methode auf diesem Gebiete für sich in Anspruch nimmt, erkennen wir bereitwillig an. Nur die Art dieser juristischen Vermittlung, welche insbesondere in dem kursiv gedruckten Satz hervortritt, können wir nicht zugeben. Denn wenn ich weiß, daß ein bestimmtes Gut Gegenstand eines bestimmten Rechtes ist, und wenn ich Art und Wesen des Gutes genau erkenne, so weiß ich vom Inhalt und Umfang dieses Rechtes noch sehr wenig. Und nun will ich mich ganz auf den Boden der bereits widerlegten Anschauung stellen und annehmen, das betreffende Recht sei ein ausschließendes Verwertungsrecht, so bleibt ja eben die Frage, wie weit diese Ausschließung reicht¹¹. Dieser Frage kann ich aus dem Gesichtspunkt, daß das Geistesprodukt Gegenstand des Urheberrechts ist, nicht beikommen. Ich kann ja auch nicht aus dem Um-

⁹ So z. B. *Kohler* (Fn. 7), 34 f.

¹⁰ So namentlich *Hartig* für das Patentrecht.

¹¹ Daß nicht jede Verwertung ausgeschlossen ist, daß z. B. der Roman sicher gelesen und vorgelesen werden darf, ist ja selbstverständlich.

stand, daß mir ein Recht an einem Grundstück zusteht, und aus der Kenntnis dieses Grundstücks den wesentlichen Inhalt des Rechtes bestimmen. In entscheidendem Maße ist aber bekanntlich der Inhalt einer Grunddienstbarkeit von der Beschaffenheit und dem Bedürfnis des herrschenden Grundstücks abhängig.

So glauben wir denn zur Evidenz gebracht zu haben, daß die organische Verknüpfung der Untersagungsansprüche mit dem Verwertungsrecht nicht gelungen ist und daß jene Ansprüche in der Tat den wesentlichen Inhalt des Urheberrechts erschöpfen. Auch gelang es durch eine fruchtbare Analogie – die aber keine Konstruktion ist –, die Probleme des Urheberrechtes dem Verständnis näherzubringen. – Aber wir entziehen uns nicht der Empfindung, daß das theoretische und technisch-juristische Bedürfnis noch nicht befriedigt ist. Denn bei einer solchen atomistischen Auffassung eines Rechtes von einheitlichem Gepräge vermag es sich nicht zu beruhigen. Es handelt sich darum, die genannten Ansprüche und gewisse andere Phänomene in der Rechtssphäre des Urhebers um einen bestimmten Kristallisationspunkt zu gruppieren. Denn es ist nicht zu übersehen, daß der Urheber *als solcher*¹² Subjekt einer Anzahl von namentlich öffentlich-rechtlichen Sonderrechten und Sonderpflichten wird.

Will man nun nichts Unrichtiges sagen, so wird die juristische Begriffstechnik für die Zusammenfassung dieses Komplexes nicht sehr viel leisten können. Das Wichtigste ist schon das Festhalten der Erkenntnis, daß es sich um einen Komplex und nicht um unter sich unzusammenhängende Ansprüche, Rechte und Pflichten handelt. Die charakteristischen Merkmale dieses Komplexes sind:

1. Die Vereinigung sehr heterogener Rechte und Pflichten, wengleich die Untersagungsansprüche den allein wesentlichen Bestandteil bilden.
2. Fassen wir diese Untersagungsansprüche allein ins Auge, so finden wir, daß sich das Urheberrecht von den persönlichen Rechten durch

¹² Das Recht auf Herausgabe des Manuskriptes eines Werkes steht niemandem aufgrund des Urheber-(Verlags-)Rechtes zu. Dies gegen *Schuster*. Es kommen dagegen nach verschiedenen Gesetzgebungen gewisse Gewerberechte und Steuerpflichten in Betracht.

den Mangel eines individuell Verpflichteten, von der Menge der bekannten absoluten Rechte durch den Mangel eines positiven Herrschaftsgebietes, eines *Gegenstandes* abhebt.

Es gehört zu den *gegenstandslosen*¹³ absoluten Rechten. Solche Rechte, welche von vornherein durch ihren Inhalt weder einen Gegenstand noch einen Verpflichteten bezeichnen, können richtig nur durch enge Verknüpfung mit der Person des Berechtigten verstanden werden. Sie sind rechtliche, und zwar m. E. wesentlich *vermögensrechtliche*¹⁴ *Qualitäten der berechtigten Person*, etwa wie die Kaufmannsqualität. Warum darf der Kaufmann Zinsen fordern, wo dies ein Nichtkaufmann nicht darf? Er darf dies weder schon vermöge des besondern Verpflichtungsgrundes noch vermöge eines mit einem bestimmten Gegenstande verknüpften Rechtes, sondern vermöge seiner *Rechtsstellung* als Kaufmann, welche hier wie in unzähligen anderen Fällen wirksam wird. Und ebenso untersagt der Urheber die Nachahmung nicht aufgrund eines persönlichen Verhältnisses zum Nachahmer noch auch aufgrund einer positiven Herrschaftsbefugnis, sondern vermöge seiner *Rechtsstellung*, seines Statuts als Urheber. Dieser nicht viel, aber nur Richtiges sagende Begriff schafft auch Raum für die mehr akzidentellen Rechte und Pflichten des Urhebers. Das Urheberrecht ist kein einheitliches subjektives Recht, sondern eine korrekte Begriffstechnik erfordert, daß wir in der Rechtsstellung des Urhebers eine übertragbare rechtliche Qualität der Person erblicken, an welche das positive Recht eine *Anzahl* subjektiver Rechte und Pflichten knüpft, unter welchen das Untersagungsrecht das wichtigste ist.

¹³ Siehe *Bekker*, Pandekten § 25 pr., 76.

¹⁴ Dies zur Verwahrung gegen die von *Dahn*, *Exner*, *Gierke* u. a. verteidigte Ansicht, daß das Urheberrecht kein Vermögensrecht, sondern Ausfluß des Rechtes der Persönlichkeit ist.